

Sicher nachhaltig.
Nachhaltig sicher.

COOPERA

CoOpera
Sammelstiftung PUK
Galgenfeldweg 16
3006 Bern

T 031 922 28 22
info@coopera.ch
www.coopera.ch

CoOpera Sammelstiftung PUK

Freiwilliger Einkauf

Informationsblatt

Grundsätzlich sind freiwillige Einkäufe in unsere Vorsorgeeinrichtung immer möglich, sofern das Maximum noch nicht erreicht ist. Versicherte sind verpflichtet, uns vor Überweisung eines Betrags zu kontaktieren. Den **Fragebogen** bezüglich freiwilligem Einkauf finden Sie auf unserer Website.

Der/die Versicherte bestimmt den Zeitpunkt des Einkaufs und dessen Höhe – bis zum berechneten Maximum – selber. Eine Berechnung zum maximalen Einkaufsbetrag stützt sich auf die Annahme, dass der/die Versicherte mit dem aktuellen versicherten Lohn seit dem 25. Altersjahr im selben Vorsorgeplan gespart hat. Das Einkaufspotenzial findet sich im Vorsorgeausweis unter «Einkaufslimite». Die Einkaufssumme, welche durch die versicherte Person freiwillig geleistet wird, ist in der Regel von den Einkommenssteuern abzugsberechtigt.

Gesetzliche Grundlagen

BVG

Art. 79b, Abs. 3 Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die **daraus resultierenden Leistungen** innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Jedoch: Bundesgerichtsurteil vom 12.3.2010: Das Bundesgericht hat entschieden, dass nach einem freiwilligen Einkauf während drei Jahren das **gesamte vorhandene Kapital** für jegliche Form der Kapitalauszahlung (Kapitalbezug bei Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentum usw.) gesperrt ist. Ungeachtet, in welche Vorsorgeeinrichtung die Einzahlung erfolgte.

Werden während der Sperrfrist trotzdem Kapitalbezüge oder Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so wenden die kantonalen Steuerbehörden gemäss genereller Erfahrungen ausschliesslich die Praxis an, diese Kapitalbezüge an die Steuern anzurechnen.

WEF-Vorbezüge müssen zuerst vollständig zurück bezahlt sein, bevor ein freiwilliger Einkauf getätigt werden kann.

Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag zurückzahlen bis:

- a. zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;
- b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls; oder
- c. zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Abs. 4 Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle einer Ehescheidung.

Will heissen, dass nach ausbezahlten Sparkapitalien infolge Scheidung freiwillige Einkäufe bis zu derselben Höhe jederzeit möglich sind.

BVV2

Art. 60a, Abs. 2 Der maximale Einkaufsbetrag reduziert sich evtl. um ein zu hohes Guthaben in der Säule 3a (bei Arbeitnehmern in der Regel nicht möglich).

Art. 60b Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, dürfen während der ersten fünf Jahre nach Eintritt pro Jahr höchstens eine Einkaufssumme von 20% des versicherten Lohnes leisten. Nach Ablauf der fünf Jahre ist ein maximaler Einkauf gestattet. Deswegen erkundigen wir uns auf den Eintrittsformularen nach der Einreise aus dem Ausland.